

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Fernseh-Rundfunk.

Vom 1. Juni 1956

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Fernseh-Rundfunk (GBl. I S. 494) wird folgendes bestimmt:

### § 1

#### Erteilung von Genehmigungen

- (1) Anträge auf Erteilung von Fernseh-Rundfunkgenehmigungen sind bei dem zuständigen Postamt zu stellen.
- (2) Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (3) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigungen werden von den zuständigen Postämtern ausgestellt.
- (4) Wohnungsänderungen sind dem zuständigen Postamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Erwerb und der Besitz von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen oder von Teilen von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen bedürfen keiner Genehmigung.
- (6) Der Selbstbau von Fernseh-Rundfunkempfängern wird ohne vorherige Genehmigung gestattet. Zum Betrieb ist der Besitz einer Fernseh-Rundfunkgenehmigung notwendig.
- (7) Anträge zur Erlangung einer Lizenz gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind an die zuständige Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

### § 2

#### Errichtung von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen

- (1) Bei der Errichtung von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen sind die einschlägigen technischen Bestimmungen sowie die baupolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Zustimmung Dritter (z. B. Gebäudeeigentümer, Wegeunterhaltungspflichtige) zur Errichtung von Antennen und Außenleitungen hat sich der Teilnehmer am Fernseh-Rundfunk selbst zu beschaffen.
- (3) Der Inhaber einer Fernseh-Rundfunkgenehmigung hat Antennen, Verbindungs- und Erdleitungen auf seine Kosten sogleich zu ändern, wenn diese Anlagenteile den Aufbau, die Änderung oder die Aufhebung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden. Kommt der Inhaber der Fernseh-Rundfunkgenehmigung der Anforderung auf Änderung nicht nach, so kann eine Ersatzvornahme auf seine Kosten im Verwaltungs-zwangsverfahren erfolgen.

### § 3

#### Betrieb von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen

- (1) Der Inhaber einer Fernseh-Rundfunkgenehmigung kann innerhalb seiner Wohnung oder auf seinem

Grundstück mehrere Fernsehempfänger betreiben. Im übrigen ist für jeden Betriebsort eine besondere Genehmigung erforderlich.

(2) Der Inhaber der Fernseh-Rundfunkgenehmigung darf an seine Fernseh-Rundfunkempfangsanlage Vorrichtungen für Personen, die mit ihm in Wohnungsgemeinschaft leben, anschließen, auch wenn diese keine Fernseh-Rundfunkgenehmigung besitzen.

(3) Vorführungen von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen im Kundendienst dürfen auf einen Zeitraum bis 14 Tage vorgenommen werden, ohne daß die Personen, bei denen die Vorführungen stattfinden, im Besitz einer Fernseh-Rundfunkgenehmigung zu sein brauchen. Bei Übernahme der Empfangsanlage durch den Kunden hat dieser sofort die Fernseh-Rundfunkgenehmigung zu beantragen.

(4) Eine störende Fernseh-Rundfunkempfangsanlage ist auf Verlangen der Deutschen Post bis zur Beseitigung der Störungen stillzulegen. Der Inhaber der störenden Fernseh-Rundfunkempfangsanlage hat für die Durchführung der Entstörung zu sorgen und die Kosten zu tragen.

### § 4

#### Verzicht und Entzug

(1) Der Verzicht auf die Genehmigung muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ablauf eines Kalendermonats zulässig. Die Verzichtserklärung muß spätestens bis zum 16. des Monats bei dem zuständigen Postamt eingehen, in dem die Genehmigung enden soll. Die Genehmigungsurkunde ist der Verzichtserklärung beizufügen.

(2) Bei Entzug ist die Genehmigung dem zuständigen Postamt zurückzusenden.

(3) Nach Ablauf der Genehmigung ist die Fernseh-Rundfunkempfangsanlage sogleich außer Betrieb zu setzen. Antennen, Erdleitungen usw. sind auf Verlangen der Deutschen Post zu beseitigen.

(4) Will der bisherige Inhaber einer Fernseh-Rundfunkgenehmigung nach deren Wegfall weiterhin Ton-Rundfunkdarbietungen aufnehmen, so muß er im Besitz einer Rundfunkgenehmigung sein.

### § 5

#### Gebühren

(1) Die Gebühr für die Fernseh-Rundfunkgenehmigung beträgt monatlich 4 DM. Betreibt der Fernseh-Rundfunkteilnehmer außer dem Fernseh-Rundfunkempfänger noch ein Rundfunkempfangsgerät, so ist eine besondere Rundfunkgebühr nicht zu zahlen.

(2) Die Gebühr ist im voraus zu entrichten.

(3) Die Gebühr ist fällig ohne Rücksicht darauf, ob die Fernseh-Rundfunkempfangsanlage betrieben wird oder nicht oder ob Störungen beim Empfang vorliegen.

(4) Für Gebührenbefreiungen aus dienstlichen Gründen gelten die Bestimmungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.